

Referent *Klien*: Ich habe nichts zu erinnern, da alle Redner, welche gesprochen haben, das Deputationsgutachten nicht anfechten, sondern demselben beitraten. Wir müssen allerdings der hohen Staatsregierung überlassen, was sie auf den Antrag, der an sie gelangen wird, zu thun beabsichtigt.

Im Berichte heißt es noch:

Die Deputation bemerkt ad I. (s. o. S. 1671), daß der Proceßstempel im Allgemeinen, in wichtigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wenigstens so lange beizubehalten sei, bis sich dessen Ertrag wenigstens als wahrscheinlich übersehen lasse. Unbedingt muß sie sich aber für Wegfall des Vergleichstempels in allen Proceßsachen, da derselbe die Vergleichs nur eher hindern als befördern kann, so wie gegen die Steigerung des Stempels gesuchter zweiter und dritter Dilation aussprechen, da dieselbe, sie möge vom Sachwalter aus wirklichem Bedürfnis oder aus Noth gesucht sein, doch stets auf den Klienten zurückfällt, ja wohl auch gegen den Gegner, inwieweit er die Kosten zu erstatten hat, eine Unbilligkeit mit sich bringt.

Bei der Frage, ob nicht wenigstens die Stempelsteuer in geringfügigen Proceßsachen bis zum Betrage von 50 Thlr. — in Wegfall zu bringen sein möchte, erkannte zwar die Deputation auf der einen Seite an, daß in der Regel der weniger Wohlhabende, namentlich der Unangesehene, um geringfügige Gegenstände streite, daß es unbillig sei, wenn von einer Schrift in dergleichen Proceßsachen eben so viel Stempelsteuer erhoben werde, als in wichtigen Sachen, daß man ja ferner auch die Höhe der ge- und außergerichtlichen Kosten von der Wichtigkeit des streitigen Gegenstandes abhängig gemacht habe und daß endlich der Proceßstempel in geringfügigen Sachen, wegen des kürzern Verfahrens, dem Staate keinen so bedeutenden Ertrag gewähren werde, um, gegen die so eben angedeuteten Mißverhältnisse, in weitere Rücksichten gezogen werden zu können.

Indessen bestimmte sich die Deputation für Verneinung jener Frage, wenigstens vor der Hand, mit Ausnahme der durch das Gesetz vom 16. Mai 1839 zu einem besondern Proceßverfahren verwiesenen Bagatellsachen, als in welchen der Wegfall des Stempels, allem Vermuthen nach, einen nur unbedeutenden Ausfall im Ertrage der Steuer zur Folge haben würde, — dadurch, daß der Stempel in den, nach dem Mandate vom 28. November 1753 zu behandelnden geringfügigen Rechtsachen schon in der Kürze der Proceßverhandlungen und deren geringerer Anzahl selbst, die angedeutete Berücksichtigung findet und deshalb schon der Proceßgegenstand vom Stempel weniger betroffen wird, übrigens aber der Ertrag dieser Stempelsteuer, mithin auch der, bei deren Wegfall, in dem Staatseinkommen zu erwartende Ausfall sich nicht übersehen läßt.

Doch empfiehlt die Deputation auch hier, daß der Stempel, ohne Unterschied, betreffe er Vollmachten, Bescheide oder eine andere Schrift, auf — 2 Gr. — herabgesetzt werde.

Daher empfiehlt man der geehrten Kammer im Verein mit der ersten Kammer zu beantragen:

daß die hohe Staatsregierung die Frage, ob der Wegfall des Proceßstempels überhaupt oder wenigstens in geringfügigen und Bagatellsachen, oder doch in beiden Proceßarten, die Beschränkung jedes Stempels auf — 2 Gr. —, ferner in allen Civilproceßsachen der Wegfall des Vergleichstempels und die Beschränkung jedes Dilationsscheins auf — 2 Gr. — Stempelsteuer thunlich sei, bei Bearbeitung eines, der nächsten Stän-

deversammlung vorzulegenden Gesetzentwurfs mit Tarif in Erwägung zu ziehen, hierbei darauf, daß die Steuer nicht auf den Unschuldigen falle, möglichst Bedacht zu nehmen, einstweilen aber Anordnungen zu treffen, daß der Ertrag des Proceßstempels, nach seinen angegebenen Abtheilungen, sich übersehen lasse.

Präsident *D. Haase*: Hat Jemand zu diesem ersten Punkte, welchen der Deputationsbericht enthält, etwas zu erinnern?

Abg. *Schmidt*: Als die geehrte Deputation diesen Bericht berieth und ausarbeitete, hatte ich noch nicht die Ehre, interimsistisches Mitglied derselben zu sein. Ich habe ihn aber mit unterzeichnet, weil ich meine Ideen in dem Berichte wiedergefunden habe. Hauptsächlich aber geht mein Wunsch darauf hin, daß der Proceßstempel ganz aufgehoben werde. Es ist schon von andern Sprechern erörtert worden, wie ungleich und drückend er ist. Wenn man bedenkt, daß gerade Diejenigen, welche gezwungen sind, ihr Recht mit Kostenaufwand zu suchen, oder sich gegen Angriffe zu vertheidigen, also kostspielige Proceße zu führen, gezwungen werden, durch die Stempelsteuer eine Abgabe an den Staat zu entrichten, damit ihnen der Rechtsschutz zu suchen erlaubt werde, während Andere, welche so glücklich sind, ihr Recht ohne Proceß zu erlangen, und nicht ungerecht angegriffen zu werden, gänzlich davon befreit bleiben, so muß man doch eingestehen, daß in dieser Abgabe eine große Verletzung des Rechts liegt, daß es eine Verkümmern des Rechtsweges ist, und daß diese Abgabe gewiß Jedem, der nicht durch die Länge der Zeit daran gewöhnt ist, äußerst unangenehm sein müsse. Wenn nun der Proceßstempel völlig aufgehoben würde, so würden sich fast alle jetzt erwähnten Bedenken der hohen Staatsregierung heben. Es würde nicht schwierig sein, einen Zuschlag zu andern Steuern zu machen, und sie durch die Ständeversammlung bewilligen zu lassen, um den Betrag zu decken, den die Stempelsteuer bis jetzt einbrachte. Ich kann von meinem Standpunkte aus freilich nicht, auch nicht einmal annähernd berechnen, wieviel der Proceßstempel jetzt einbringt, da die hohe Staatsregierung nicht geruht hat, den Betrag desselben anzugeben; aber ich kann nicht glauben, daß er sehr hoch sein kann, da der auf die übrigen Geschäfte außer dem Proceße gelegte Stempel unstreitig den größern Theil der allgemeinen nur 136,000 Thlr. betragenden Einnahme Betrag einbringt, und daß der auszubringende Betrag der Proceßstempelsteuer die Staatsbewohner schwer betreffen könnte, wenn diese Steuer ganz ausfiel und durch eine andere gedeckt würde. Es würde dann auch nicht nöthig sein, auf die Redaction eines neuen Stempelgesetzes und auf die Erörterung desselben auf dem künftigen Landtage viel Mühe und Zeit verwenden zu müssen. Aus allen diesen Gründen, und besonders darum, weil der Proceßstempel gewiß sehr drückend ist, ganz gegen das Hauptprincip der Steuergesetzgebung verstößt, und weil es Zweck des Staates ist, den Rechtsschutz frei zu gewähren, wünsche ich, daß die hohe Staatsregierung bei dem nächsten Landtage die Aufhebung des Proceßstempels als eine der größten Wohlthaten für das Land